



HVBG

HVBG-Info 19/1998 vom 17.07.1998, S. 1749 - 1754, DOK 312:311.10/017-LSG

**Kein UV-Schutz für eine Gruppenleiterin von katholischen Pfadfindern während einer Freizeitaktivität - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.01.1998 - L 7 U 802/97**

Kein UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 13, 539 Abs. 2 RVO (vgl. dazu §§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) für eine Gruppenleiterin von katholischen Pfadfindern während einer Freizeitaktivität mit einer Jugendgruppe;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 22.01.1998 - L 7 U 802/97 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 7/98 R - wird berichtet.) - vgl. dazu auch BSG-Urteil vom 24.03.1998 - B 2 U 13/97 R - in HVBG-INFO 1998, S. 1563-1568 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 22.01.1998 - L 7 U 802/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Kein Unfallversicherungsschutz einer Leiterin einer zu der DPSG gehörenden Pfadfindergruppe während einer Freizeitaktivität mit der Jugendgruppe.
2. Für die im gesetzlichen Unfallversicherungsrecht übliche gesonderte Feststellung eines Arbeitsunfalls gibt es keinen Widerrufsvorbehalt außerhalb gesetzlicher Vorschriften. Seit Inkrafttreten des SGB X hält das Bundessozialgericht einen solchen Vorbehalt für gebundene Verwaltungsakte nur für zulässig bei vorläufigen Leistungen, Vorschüssen oder Vorwegzahlungen und damit nicht schon abschließenden Leistungen (vgl. BSG vom 28.06.1990 - 4 RA 57/89 = BSGE 67, 104, 114/117). Nicht mehr zulässig ist jedoch ein Widerrufsvorbehalt, wenn dadurch vor Ablauf der Sachverhaltsermittlungen Leistungen dem Grunde nach gewährt werden sollen.